

RS OGH 2005/7/25 1R80/05b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2005

Norm

EO §74, §208

Rechtssatz

Bei offenkundigen hohen vorrangigen Pfandrechten hat die betreibende Partei, wenn sie nach Bewilligung der Zwangsversteigerung den aufgetragenen Kostenvorschuss nicht erlegt, das Zwangsversteigerungsverfahren daher nach § 200/3 EO eingestellt wird, bei einem darauf folgenden Antrag nach § 208 EO keinen Kostenersatzanspruch auf Kosten der rechtsanwaltlichen Vertretung, ohne die Zweckmäßigkeit dieser Vorgangsweise zu behaupten und zu bescheinigen.

Entscheidungstexte

- 1 R 80/05b

Entscheidungstext LG Krems 25.07.2005 1 R 80/05b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00129:2005:RKR0000015

Dokumentnummer

JJR_20050725_LG00129_00100R00080_05B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at